

steht darin, daß ihre Anwendung nicht an das Vorliegen von Straftaten, Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten gebunden ist.

Eine weitere Schwerpunktaufgabe bildet die Sicherung der öffentlichen Zugänge zum Gerichtsgebäude.

Dabei wird ein generelles Problem der Sicherung von gerichtlichen Hauptverhandlungen deutlich.

In den Gerichten fehlt ein durchorganisiertes System von Justizwachtmeistern und Justizangestellten, deren Aufgabe die Gewährleistung und Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Gerichtsgebäuden ist.

Die Gerichte sind generell nicht in der Lage, die Planstellen der Justizwachtmeister zu besetzen, und auch die Besetzung des Einlaßdienstes mit qualifizierten Kräften ist vor allem in den Kreis- und Stadtbezirksgerichten vielfach problematisch.

Da der Direktor des Gerichts für den Einlaßdienst verantwortlich ist, muß in der Vorbereitung der Sicherung von Hauptverhandlungen diesem Problem im engen Zusammenwirken besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Dabei geht es vor allem darum, alle Potenzen der Gerichte zur Sicherung der öffentlichen Zugänge zu nutzen und sie, entsprechend den Möglichkeiten der Abteilung XIV, dabei zu unterstützen.

Die Unterstützung der Gerichte bei der Sicherung der öffentlichen Zugänge zum Gerichtsgebäude durch Sicherungskräfte, zur vorbeugenden Verhinderung oder Unterbindung von feindlich-negativen bzw. provokatorisch-demonstrativen Handlungen durch Sympathisanten, birgt eine Reihe von